

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBI S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBI S. 82) erlässt

der Markt Ergoldsbach

folgende mit Schreiben des Landratsamtes Landshut vom 5. Jan. 1982 Nr. 20 genehmigte

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. & Abs. 1 -in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer Im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter Ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§5
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

4. Satzung zur Änderung
der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für
Kleininleiter
vom 17. Dezember 1981

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Ergoldsbach folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 17. Dezember 1981.

§ 1

§ 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1981	6,00 DM
ab 1. Januar 1982	9,00 DM
ab 1. Januar 1983	12,00 DM
ab 1. Januar 1984	15,00 DM
ab 1. Januar 1985	18,00 DM
ab 1. Januar 1986	20,00 DM
ab 1. Januar 1991	25,00 DM
ab 1. Januar 1993	30,00 DM
ab 1. Januar 1997	35,00 DM
ab 1. Januar 2002	17,90 Euro

im Jahr."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Ergoldsbach, den 07. Februar 2002
MARKT ERGOLDSBACH

Diener
1. Bürgermeister